

## KANZLEI-INFO 20

### Sind Steuerberaterkosten weiterhin absetzbar?

---

Häufig hört man, dass Steuerberaterkosten gar nicht mehr steuerlich absetzbar seien. Das stimmt jedoch nicht. Richtig ist nur, dass die Beraterhonorare **nicht mehr als Sonderausgaben** im privaten Teil der Einkommensteuererklärung vom Fiskus anerkannt werden. Soweit es um Ihre **Gewinnermittlung** geht, ist der Rat unserer Kanzlei für Sie weiterhin steuerbegünstigt. Das gilt erst recht für betriebliche Steuererklärungen, etwa die Umsatz-, Gewerbe- und andere Unternehmenssteuern. Aber auch bei der Ermittlung Ihrer **privaten Einkünfte** können Sie unsere Steuerberatungskosten weiterhin als steuerlich begünstigte Werbungskosten geltend machen.

### Ab 2006 keine Sonderausgaben mehr

---

Bis einschließlich 2005 konnten Sie Aufwendungen für einen Steuerberater, der Ihre private Einkommensteuererklärung erstellte, bis zu einem Maximalbetrag von 520 Euro pro Jahr als Sonderausgaben abziehen. Dieser Ausgabenabzug ist leider weggefallen. Ausgaben für die Unterstützung von Steuerberatern bei der persönlichen Einkommensteuererklärung, etwa beim Ausfüllen des Mantelbogens (z. B. Versicherungsbeiträge, Spenden oder Krankheitskosten) oder auch bei den Anlagen "Kind", "Unterhalt", "Altersvorsorge" oder auch "vermögenswirksame Leistungen" stellen keine steuermindernden Sonderausgaben mehr dar. Das Bundesverfassungsgericht hat die Streichung des früheren § 10 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz in der Zwischenzeit für verfassungsgemäß erklärt.

### Aber: Abzugsfähige Ausgaben bei Ihren Einkünften

---

Die Ihnen von unserer Kanzlei in Rechnung gestellten Steuerberaterkosten, sind jedoch bei der Ermittlung Ihrer individuellen Einkünfte **weiterhin steuerlich absetzbar**. Hierfür stellen wir Ihnen auf Wunsch eine separate Honorarrechnung aus. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist somit für folgende Fälle noch in unbeschränkter Höhe möglich:

- Sie bewirtschaften einen land- und forwirtschaftlichen Betrieb, Sie sind Inhaber oder Gesellschafter eines gewerblichen Unternehmens oder Sie üben eine freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aus? Wenn wir in diesem Fall für Sie betriebliche Steuererklärungen, so z.B. Umsatzsteuererklärungen, Gewerbesteuererklärungen oder eine Körperschaftsteuererklärungen erstellen, so sind die hierdurch verursachten Steuerberaterkosten abzugsfähige Betriebsausgaben, die Ihren Gewinn mindern.



- Wenn Sie als Arbeiter, Angestellter oder Beamter tätig sind, Kapitalerträge wie Zinsen oder Dividenden vereinnahmen, ein Haus, ein Grundstück oder eine Wohnung vermieten, Renten- oder Alterseinkünfte oder sonstige Einkünfte aus Spekulations- oder gelegentlichen Vermittlungen erzielen, können Sie unsere Steuerberaterkosten für die Erstellung der amtlichen Anlage N, KAP, V oder S als Werbungskosten bei Ihren Einkünften in Abzug bringen. Die Steuerberaterkosten setzen sie in dem Jahr von ihren Einnahmen ab, in welchem Sie unsere Honorarrechnung bezahlen.